

Einnahmen aus der Tagespflegetätigkeit sind einkommensteuerpflichtig - Was ist zu tun?

Zur Einkommensteuer

Die Zahlungen des Jugendamtes sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten: das Entgelt für die Förderleistung, die Sachkostenpauschale, die Vergütung der mittelbar pädagogischen Arbeit (mpA), mögliche Mietzuschüsse, Zuschläge und/oder Sonderzahlungen wie z.B. Spielzeuggeld usw.

Die **häufigen Erstattungen** der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zählen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen. Sie sind steuerfrei. Auch die Beiträge für die Unfallversicherung, die auf Nachweis erstattet werden, sind steuerfrei.

Wird die Kindertagespflegetätigkeit neu aufgenommen, ist es ratsam, dem Finanzamt frühzeitig anzuzeigen, dass voraussichtlich steuerpflichtige Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit erfolgen werden. Das Finanzamt wird dann aufgrund der Angaben des voraussichtlichen Einkommens eine Einstufung für eine Vorauszahlung vornehmen. Somit kann einer hohen Nachforderung vorgebeugt werden. Gegebenenfalls zu viel gezahlte Steuern werden erstattet bzw. mit der Einkommensteuer für das folgende Jahr verrechnet.

Von dem Einkommen können für Betriebsausgaben entweder pauschale Beträge abgezogen werden oder alle Ausgaben, die man per Quittung nachweisen kann.

Als **Betriebsausgabenpauschale** können ab dem Veranlagungsjahr 2023 monatlich maximal 400,00 € pro Kind geltend gemacht werden:

Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	8	400,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	7	350,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	6	300,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	5	250,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	4	200,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	3	150,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	2	100,00 €
Stunden täglich bei einer 5-Tagewoche	1	50,00 €

Die Summe, die nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale bzw. der tatsächlichen Betriebsausgaben übrigbleibt, ist der sogenannte Gewinn.

Zur Gewinnermittlung muss bei der Einkommensteuererklärung das Formular „Anlage EÜR“ (Einnahmenüberschussrechnung) ausgefüllt werden.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in das Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden die Einkünfte aus der Kindertagespflege zum Familieneinkommen hinzugerechnet.


Die Einkommensteuererklärung muss computergestützt angefertigt und elektronisch übermittelt werden. Nur in Ausnahmefällen kann das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten und Papiervordrucke zur Verfügung stellen.

Die Regel ist die elektronische Übermittlung an das ElsterOnlinePortal. Für die elektronische Übermittlung wird ein Zertifikat benötigt. Um dieses Zertifikat zu erhalten, muss auf der Internetseite www.elster.de eine Registrierung beantragt werden. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern. Im Anschluss an die Registrierung erhält man das Zertifikat.

Die **Einkommensteuererklärung** muss für 2022 bis zum **02. Oktober 2023** abgegeben werden. Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein angefertigt, so verlängert sich die Frist bis zum 31. Juli 2024. **Hinweis:** Für den Veranlagungszeitraum 2022 können monatliche Betriebsausgabenpauschalen in Höhe von max. 300,00 Euro pro Kind (37,50 Euro/tägliche Betreuungsstunde) geltend gemacht werden.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, muss der Steuerpflichtige einen Verspätungszuschlag zahlen. Dieser beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, aber mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat.

Beiträge, die als eigener Anteil für die gesetzliche Rentenversicherung von den Kindertagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung können im Vordruck „Anlage Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben angegeben werden.



Anleitung
vorhanden

2022

1	Name		
2	Vorname		
3	Steuernummer		

Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Daten für die mit e gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

52

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen		stplf. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR		
Beiträge zur Altersvorsorge						
4	Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	300		400		e
5	Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse lt. Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	301		401		
6	Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –	302		402		
7	Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen lt. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse lt. Zeile 9 und 10)	309		409		e
8	Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –	303		403		e
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304		404		e
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)	306		406		
Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung						
11	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320		420		e
12	In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322		422		
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323		423		e
14	Zu den Zeilen 11 bis 13: Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324		424		e
15	In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325		425		e
16	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326		426		e

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Kindertagespflegepersonen, die über die öffentlichen Jugendbehörden vermittelt Kinder betreuen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Einnahmen von privater Seite, z.B. wenn die Eltern der Kinder die Betreuung selbst zahlen, wird Umsatzsteuer ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 22.000,00 € im Jahr fällig. Weitere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.

Sozialversicherung

Kindertagespflegepersonen erhalten nach § 23 Abs. 2 SGB VIII Leistungen für Sozialversicherungsbeiträge (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung), die sie selbst für die Tätigkeit entrichten müssen. Die Hälfte der Beiträge wird vom Jugendamt erstattet, sofern sie angemessen sind und dem Jugendamt nachgewiesen werden.

Als angemessen für die Altersvorsorge gelten sämtliche Pflichtbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als angemessene Beträge gelten für die Kranken- und Pflegeversicherung die Basisbeiträge bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen und die gesetzlichen Mindestbeiträge bzw. die einkommensabhängig festgelegten Basisbeiträge bei Kindertagespflegepersonen, die freiwillig gesetzlich versichert sind inklusive des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse und der Krankengeldversicherung, ohne weitere Zusatzleistungen.

Zur Rentenversicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, wenn sie

- nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale monatlich durchschnittlich mehr als 520,- € zu versteuerndes Einkommen haben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) und
- keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Es sind dann insgesamt 18,6 % des steuerpflichtigen Einkommens monatlich als Beitrag zu zahlen. Kindertagespflegepersonen, die voraussichtlich mehr als 520,00 € steuerpflichtiges Einkommen haben werden, müssen sich bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden und ihr voraussichtliches Einkommen angeben, solange kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt. Danach wird der zu leistende Beitrag festgelegt. Zuviel gezahlte Beiträge aufgrund einer zu hohen Einstufung werden nicht zurückerstattet, sie werden bei der Einstufung der Beiträge für das folgende Jahr berücksichtigt. Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass für das vergangene Jahr keine Rentenversicherungspflicht vorlag, werden die gezahlten Beiträge zurückerstattet. Ein Anmeldeformular kann man von der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung herunterladen und ausdrucken.

Eine private Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung) ersetzt nicht die Zahlung der Pflichtbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefonnummer 0800-10004800

www.deutsche-rentenversicherung.de

Zur Kranken- / Pflegeversicherung

Bis zu einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von **weniger als 485,00 € pro Monat und einem geringen zeitlichen Betreuungsumfang** (Stand: 2023) ist es weiterhin möglich, über die **Familienversicherung** einer gesetzlichen Krankenkasse beim Ehepartner versichert zu bleiben (§ 10 SGB V).

Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von **mehr als 485,00 € pro Monat** und/oder der Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit ist ein Verbleib in der Familienversicherung nicht mehr möglich. Es müssen dann **freiwillige Beiträge** zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden, die ausgehend von der Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.131,67 € (Stand: 2023) berechnet werden.

Neu seit 2019: Hauptberuflich tätige Kindertagespflegepersonen haben seit 01.01.2019 die Wahl, sich mit oder ohne Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Wer ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld erhalten möchte, zahlt den allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 %. Parallel dazu ist es nach wie vor möglich, den ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14 % zu zahlen, wenn man keinen Anspruch auf Krankengeld erwerben möchte.

Zusätzlich zum Beitragssatz in Höhe von 14 % bis 14,6 % fällt der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung an. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung liegt bei 4,0 % für Kinderlose bzw. 2,4 % - 3,4 % für Personen mit eigenen Kindern (Eltern zahlen einen prozentualen Beitragssatz in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Kinder unter 25 Jahre). Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden in der Regel gemeinsam mit den Beiträgen zur Krankenversicherung erhoben. Außerdem verlangen einige Krankenkassen einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe von ca. 1,6 %.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Hinweis: Die Berechnung der Steuer und der Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich immer nach dem im Einkommensteuerbescheid ermittelten steuerpflichtigen Einkommen. Je nach Belegung der Tagespflegeplätze und nach Betreuungsumfang kann das durchschnittliche Monatseinkommen schwanken. Daher ist es ratsam, für den Fall eines geringeren Einkommens im folgenden Jahr entsprechende finanzielle Vorsorge zu betreiben.



Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an!

Familien für Kinder gGmbH
Stresemannstr. 78, 10963 Berlin

☎ 030 – 21 00 21-0

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.kindertagespflege-berlin.de

Sie können uns auch eine E-Mail schicken:

info@familien-fuer-kinder.de

(Stand 08/2023)